

Drucksache Nr.: 049/2024

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen: 5
Az.: 220.LD

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Geinsheim	13.03.2024	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	26.03.2024	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	09.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	10.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Photovoltaikanlagen Benzenloch" in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

b) Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
2. die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf.

Begründung:

Um den übergeordneten Klimazielen des Bundes und der Länder im Sinne der Erreichung der Klimaneutralität Rechnung tragen zu können, plant die Stadtwerke Neustadt GmbH eine Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu errichten.

Beabsichtigt ist eine rund 26 ha große Fläche für den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage zu nutzen. Im Rahmen einer durchgeführten Potenzialanalyse seitens der Abteilung Stadtplanung und der Abwägung verschiedener Standortalternativen, hat sich ein Standortbereich östlich des Diakonissen Mutterhauses sowie nördlich der Bundesstraße B 39 als geeignet herausgestellt. Dieser besteht aus drei Teilflächen auf drei Gemarkungen.

Derzeit besteht für diesen Bereich kein Planungsrecht, was die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig macht. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben aktuell noch verschiedene freiraumsichernde Ziele des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar entgegen. Eine mögliche Abweichung von den Zielen für die Errichtung der Anlage, wird aktuell im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens durch die Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd) geprüft. Der Antrag

hierzu wurde Ende 2023 eingereicht. Aufgrund der vorab geführten positiven Vorgespräche ist davon auszugehen, dass das beantragte Zielabweichungsverfahren voraussichtlich positiv beschieden wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf rd. 26 ha und umfasst im Ortsbezirk Duttweiler vollständig die Flurstücks-Nummern 2793/14, 2792/3 und teilweise die Nummer 2792/4. Im Ortsbezirk Geinsheim umfasst dieser vollständig die Flurstücks-Nummern 7414-7417, 7418/1, 7420-7427 sowie im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf teilweise das Flurstück mit der Nummer 9634/30. Grafisch ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Planzeichnung zu entnehmen.

Das geplante Vorhaben (Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung PV) entspricht bereits den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans 2040.

Ziel der Planung ist die Nutzung erneuerbarer Energien, welche einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung darstellt.

Es wird empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplans und die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Im Weiteren wird auf die Begründung und Textfestsetzung zum Bebauungsplan Vorentwurf „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister